

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 2. Januar 1874.

Bericht der Finanzdeputation, das Anweisungsverfahren bei der Generalkasse betreffend. (Eingereicht am 31. December 1873.)

In § 47 des Deputationsgesetzes heißt es:

„Der Rechnungsführer stellt die Anweisung der Ausgaben — — aus.
Eine Abschrift jeder Rechnung, mit der Quittung des Gläubigers
oder Empfängers des Geldes versehen, bleibt bei dem Rechnungs-
führer als Beleg seiner Schlußrechnung.“

Wo die Originalrechnungen bleiben, ist nicht gesagt und ebenso wenig klargestellt wie der Rechnungsführer, da er doch selbst keine Zahlung leistet, sich über geschehene Zahlung quittiren lassen kann. In der Praxis hat sich das Verfahren so geregelt, daß die Originalrechnungen mit der Anweisung des Rechnungsführers bei der Generalkasse bleiben, und daß die Abschriften, welche der Rechnungsführer als Belege behält, mit der Quittung des Gläubigers, dahin lautend, daß er „Anweisung auf die Generalkasse“ erhalten habe, anstatt mit einer Bescheinigung des Zahlungsempfängers versehen werden.

Hieraus entsteht erstlich eine überflüssige Schreiberarbeit. Die Generalkasse hat keinerlei Interesse, die Originalrechnungen zu bewahren, für deren Inhalt und Richtigkeit sie durchaus nicht verantwortlich ist. Zu ihrer Rechtfertigung bedarf sie lediglich der Anweisung des Rechnungsführers, des Zahlungsmandats der Kasseninspectoren und der Quittung des Zahlungsempfängers. Alles dies läßt sich unabhängig von den Originalrechnungen beschaffen. Es ist daher überflüssig von den Tausenden einlaufender Rechnungen ein Duplicat oder eine Abschrift anfertigen zu lassen; die Originale können, anstatt bei der Generalkasse, beim Rechnungsführer als Belege bleiben.

Daß der Rechnungsführer nicht die geschehene Zahlung, sondern nur die geschehene Anweisung zu belegen habe, davon geht auch das jetzige Verfahren aus, indem es nur die Quittung „Anweisung erhalten“ fordert. Weil aber der Rechnungsführer in Wirklichkeit die Anweisung gar nicht dem Gläubiger, sondern direct der Generalkasse zur Erledigung zustellt, — was auch aus Gründen der guten Ordnung zweckmäßig ist, — so entsteht der Uebelstand, daß man dem Gläubiger ansinnt, den Empfang einer Urkunde zu bescheinigen, welche er nicht einmal zu Gesichte bekommt. Es ist nicht zu verwundern, wenn hin und wieder Gläubiger sich weigern diese Bescheinigung auszustellen. Offenbar ist es nicht der Gläubiger, sondern die Generalkasse, welche zu bezeugen im Stande ist, daß eine Anweisung erfolgt sei. Aber das Gesetz sagt, daß die Bescheinigung von dem Gläubiger oder dem Empfänger der Zahlung gegeben werden solle.

Soll also ein einfacheres und correcteres Verfahren eintreten, so bedarf es einer gesetzlichen Anordnung, welche die aus dem Wortlaute des § 47 sich ergebenden Hindernisse beseitigt. Hierzu wird es nur eines übereinstimmenden Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft, etwa dahin, bedürfen:

daß der Vorschrift des § 47, Absatz 2 des Deputationsgesetzes auch durch Aufbewahrung der Originalrechnungen ohne Quittung des Gläubigers oder Zahlungsempfängers, wenn auf den Rechnungen die geschehene Anweisung von der Generalkasse bescheinigt sei, genügt werde.

Das Verfahren würde auf Grund dieser Ermächtigung sich folgendermaßen gestalten. Das Duplicat der Rechnung fällt weg. Der Rechnungsführer schickt die Anweisung — für welche Formulare zur Verfügung zu halten sind — mit den Originalrechnungen an die Generalkasse. Die Generalkasse stempelt die Rechnungen als zur Anweisung gelangt ab und stellt sie dem Rechnungsführer zurück. Der Gläubiger stellt keine andere Quittung aus als die über empfangene Zahlung, und diese Quittung verbleibt (wie jetzt) der Generalkasse.

Die Finanzdeputation beantragt Beschlußfassung in diesem Sinne.

(gez.) **Gildemeister.** (gez.) **Johs. Frise.**